



Brüssel, den 30. März 2023
(OR. en)

7928/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0029(NLE)

SCH-EVAL 66
MIGR 113
COMIX 152

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 28. März 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7237/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr durch Island** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 28. März 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Island festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2022 wurde in Bezug auf Island eine Schengen-Evaluierung im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 130 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Island zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Richtlinie 2008/115/EG zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 4 und 8 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922¹ des Rates Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach seinem Erlass sollte Island nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Island der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Island sollte

1. im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG gewährleisten, dass Rechtsbehelfe ab dem Zeitpunkt des Erlasses einer Rückkehrentscheidung zur Verfügung stehen und dass diese Möglichkeit in der Entscheidung angegeben wird;
2. die nationalen Rechtsvorschriften so ändern, dass die Verhängung von Einreiseverboten gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG möglich ist, und die nationale Praxis entsprechend anpassen;
3. die Zielgruppe der Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung erweitern, damit sie alle illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen umfasst, und Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2008/115/EG in vollem Umfang Rechnung tragen;
4. ein wirksames System zur Überwachung von Rückführungen gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG gewährleisten;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

5. das nationale Recht hinsichtlich der Dauer von Einreiseverboten ändern, um sicherzustellen, dass Einreiseverbote entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG eine festgelegte Dauer haben;
6. die nationalen Rechtsvorschriften entsprechend Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2008/115/EG ändern, um sicherzustellen, dass die Beurteilung, ob bei einem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht, ausschließlich auf den im nationalen Recht festgelegten objektiven Kriterien beruht;
7. dafür sorgen, dass die Frist für die freiwillige Ausreise nach einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Falles der betreffenden Person festgelegt wird;
8. im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Haftanordnung für die Zwecke der Abschiebung stets schriftlich erlassen wird, und sicherstellen, dass Rechtsmittel eingelegt werden können;
9. im Isolationsraum, der bei ernster Gefahr einer Selbstverletzung genutzt wird, eine angemessene Privatsphäre gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin